

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der geltenden Fassung, erlässt die Stadt Sonthofen folgende

SATZUNG

“ Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadtbereich Sonthofen“

§ 1

Festsetzung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Hinblick auf die bau-, nutzungs-, grün- und verkehrsstrukturellen Gegebenheiten vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Die bestehenden Zielsetzungen der bereits vorliegenden Rahmenplanung sowie deren Fortschreibung sind dabei zu berücksichtigen. Die bisherigen Maßnahmen aus dem Katalog sind in das überarbeitete und ergänzte Gesamtkonzept für das Sanierungsgebiet zu integrieren.

Das Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Kennzeichnung

„Sanierungsgebiet Innenstadtbereich Sonthofen“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M = 1:1.000 (Katasterkartengrundlage mit Parzellierung) vom 28.10.1996 dargestellten abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Das Sanierungsgebiet „Innenstadtbereich Sonthofen“ wird um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 für das Gebiet beidseits der Moltke- und Bismarckstraße zwischen Bahnhof- und Immenstädter Straße erweitert. Der Erweiterungsbereich ist im nebenstehenden Lageplan M 1: 5000 schraffiert dargestellt.

Die Gesamtfläche des Sanierungsgebietes umfasst ca. 53,5 ha (bisher ca. 50,4 ha). Die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 1 BauGB wurden im erforderlichen Umfang durchgeführt und liegen der Satzung als Begründung bei.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 702, 805, 805/1, 806, 970 (Tfl.), 970/2, 970/3, 970/15, 970/56 (Tfl.), 970/58 und 970/61, jeweils der Gemarkung Sonthofen. Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan vom 2. September 2011 gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Änderungssatzung

§ 2

Verfahren

In Anbetracht der Größe des Gebietes und der heterogenen Problemstruktur sowie wegen vorrangig verkehrlich-gestalterischer Maßnahmen im öffentlichen Raum und zur vorrangigen Anreizförderung von privaten Eigentümern wird die Sanierungsmaßnahme im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflicht gemäß § 144 BauGB für Vorhaben und Rechtsvorgänge wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB insgesamt ausgeschlossen.

Im Geltungsbereich der 2. Änderung finden die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge Anwendung

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hinweis:

Lesefassung mit Stand der letzten Änderungssatzung vom 29.01.2003

In den ursprünglichen Text der Satzung vom 06.08.1997 bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 02.12.1997, Nr. 50, wurde folgende Änderungssatzung eingearbeitet:

- 1. Änderungssatzung vom 29.01.2003, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 11.06.2003, Nr. 23*
- 2. Änderungssatzung vom 27.09.2011, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 11.10.2011, Nr. 41*